

Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Fambach

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Gemeinde Fambach ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und ideelle Unterstützung der Vereine der Gemeinde Fambach ermöglicht. Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens der Gemeinde Rechnung.

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Gemeinde Fambach ab. Als besonders förderwürdig werden alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Behinderte konzentriert.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung, ob institutionell oder projektbezogen, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Fambach bereichern und dazu geeignet sind, die Gemeinde für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Fambach, er ist beim zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen oder ist als Zweigverein Mitglied eines Dachverbandes und kann ein geregelter und kontinuierlich aktives Vereinsleben nachweisen.

Der Antragsteller erhebt regelmäßige Beiträge von seinen Mitgliedern, er steht allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen.

Vereinsförderung setzt immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraus!

- 2.2. Eine Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt.
- 2.3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Fambach, über die Vergabe entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Fambach.

3. Förderungsmöglichkeiten

- 3.1. Gewährung von Sachleistungen:

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Gemeinde Fambach die Aktivitäten ihrer Vereine mit Sachleistungen (kostenfreie Überlassung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten bzw. von Räumlichkeiten oder Plätzen, Unterstützung bei der Schaffung technischer Voraussetzungen für Veranstaltungen sowie fachliche Unterstützung über die Verwaltung der Gemeinde bei der Lösung anstehender Aufgaben, z.B. Beantragung von Fördermitteln u. ä.).

- 3.2. Gewährung finanzieller Zuschüsse:

- 3.2.1. Grundsätzlich erhält jeder gem. 2.1. förderungsberechtigte Verein einen jährlichen Sockelbetrag sowie eine Mitgliederförderung

Der jährliche Sockelbetrag beträgt

| | | |
|-----|----------------|----------|
| bis | 50 Mitglieder | 100,00 € |
| bis | 100 Mitglieder | 125,00 € |
| bis | 150 Mitglieder | 150,00 € |
| bis | 200 Mitglieder | 175,00 € |
| ab | 201 Mitglieder | 200,00 € |

Zum jährlichen Sockelbetrag wird eine Mitgliederförderung in Höhe von

1,00 € / Mitglied im Alter über 20 Jahre und
4,00 € / Mitglied im Alter unter 20 Jahre

gewährt.

Bei der Berechnung der Zuschüsse werden nur die aktiven Mitglieder berücksichtigt. Maßgebend ist die Zahl der aktiven Mitglieder zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres.

Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise (Satzung, Name, Anschrift und Geburtsdatum der Mitglieder) beizufügen.

3.2.2. Die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen können durch die Gemeinde durch einen Zuschuss unterstützt werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt:

- Durchführung von Veranstaltungen
(Sportwettkämpfe, Ausscheide, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen aus Anlass eines Vereinsjubiläums, Fahrtkostenzuschüsse bei Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen)
- Weiterbildung / Lehrgänge / Honorare für Übungsleiter und Lehrer sowie Referenten zur Absicherung einer qualitativ hochwertigen Vereinsarbeit
- Ehrungen / Auszeichnungen
(Kauf von Pokalen, Medaillen, Ehrung besonders verdienstvoller Vereinsmitglieder, Jubilare usw.)
- Schaffung materiell-technischer Voraussetzungen
(Kauf von Instrumenten, Noten, Spiel- und Sportgeräten, Kostüme, Sportbekleidung, Ausstattungen, werterhaltende Maßnahmen, aber auch Unterstützung von Maßnahmen zur Mitgliederwerbung)

3.2.3. Alle Vereine erhalten eine Zuwendung bei Jubiläen und zwar

| | |
|--|----------|
| 25-/ 50-/ 75-/ 100-jähr. Jubiläum und mehr | 100,00 € |
| 10-/ 20-/ 30-/ 40-jähr. Jubiläum | 50,00 € |
| 60-/ 70-/ 80-/ 90-jähr. Jubiläum | 75,00 € |

3.2.4. Im Rahmen der Förderung der Vereine ist die Jugendförderung eine zentrale Aufgabe, der unter den gegebenen gesellschaftspolitischen Strukturen besondere Bedeutung zukommt.

An die Vereine werden Förderungsmittel für Jugendliche nur bewilligt, wenn

- sie ihren Vereinssitz im Bereich der Gemeinde Fambach haben;
- sie lt. Satzung als gemeinnützig ausgewiesen sind;
- der Jugendliche, für den eine Förderung beantragt wird, seinen Wohnsitz in Fambach hat

Ist ein Jugendlicher in einem Verein in mehreren Abteilungen aktiv, so kann er nur einmal berücksichtigt werden.

Gefördert wird außerdem die Teilnahme an Wanderfahrten, Zeltlagern oder sonstigen Ferien- und Urlaubsmaßnahmen in festen Einrichtungen, die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder bzw. Jugendliche teilnehmen. Beihilfen hierzu können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einer Höhe von 1,00 € pro Tag und Teilnehmer bis zur Dauer von 3 Wochen gewährt werden. Bei allen Maßnahmen muss sich der Träger angemessen beteiligen. Alle Maßnahmen sind mindestens 2 Monate vor Durchführung bei der Gemeinde unter Angabe von Zeit, Art und Dauer, Ort und voraussichtlicher Teilnehmerzahl zu beantragen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist bis 4 Wochen danach ein Abschlussbericht mit kompletter Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmer sowie die entstandenen Kosten vorzulegen.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragstellung

Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind bei der Gemeinde mit dem dort erhältlichen Antragsformular einzureichen. Das Formular enthält den jährlichen statistischen Erhebungsbogen zur Aktualisierung der gemeindlichen Vereinsübersicht und ist vollständig ausgefüllt abzugeben.

4.2. Antragsfristen

Zuschüsse aus gemeindlichen Mitteln sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr zu beantragen. Verspätet abgegebene Anträge werden nicht berücksichtigt und dem Antragsteller zurückgesandt.

4.3. Entscheidungen

Über die eingereichten Anträge und in Ausnahmefällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Die Bescheide ergehen nach Bestätigung des Haushaltes.

Ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10 % des Haushaltstitels „Vereinsförderung der Gemeinde Fambach“ verbleibt zur Verfügung des Bürgermeisters zur Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben.

4.4. Mittelverwendung

Die Vergabe von Mitteln zur Vereinsförderung erfolgt zweckgebunden entsprechend des Antrages. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verwaltung der Erfüllenden Gemeinde Breitung einen prüffähigen Mittelverwendungsnachweis (Quittungen, Belege, Sachberichte) vorzulegen. Die Abrechnung hat bis zum 31. Januar für das vergangene Haushaltsjahr zu erfolgen. Ein ordnungsgemäßer Nachweis ist Grundlage für eine erneute Berücksichtigung bei der Mittelvergabe! Aus bereits erteilten Bewilligungsbescheiden erwächst kein Anspruch auf Nachfolgezahlungen. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann die Gemeinde die ausgereichten Beträge zurückfordern!

5. Geltungsbereich


Nicht gefördert nach diesen Richtlinien werden Vereine, die überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, Fördervereine, Berufsverbände, freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen und religiöse Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Parteien und die Feuerwehr.

Vereine, Gruppen und Mannschaften, die als Repräsentanten der Gemeinde Fambach auftreten, werden gesondert gefördert.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Fambach“ tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Fambach, den 25.11.2021



Schmidt
Bürgermeister

Anlage: Antrag auf finanzielle Zuwendung für Vereine der Gemeinde Fambach

.....
.....
.....
.....
Absender

.....
Ort, Datum

Erfüllende Gemeinde Breitung
für die Gemeinde Fambach
Hauptamt
Rathausstraße 24

98597 Breitung

Antrag auf finanzielle Zuwendung für Vereine der Gemeinde Fambach

Haushaltsjahr:

1. Förderbereich:
.....
(Kultur, Sport, Sonstige)

2. Antragsteller:
.....
(Name, Bezeichnung)

2.1. Rechtsform / Träger:
(Verein, Zweigverein, Nr. Vereinsregister)

2.2. Gemeinnützigkeit:
(vom Finanzamt anerkannt: ja / nein)

2.3. Anschrift:
.....
.....
.....
(Name des Vereinsvorsitzenden, Anschrift, Telefon, evtl.
Stellvertreter)

2.4. Bankverbindung:
(Bank)
.....
(IBAN) (BIC)

3. Statistik:

3.1. Gründungsjahr:

3.2. derzeitige Mitglieder:davon Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre

3.3. Mitgliedsbeitrag/Jahr:
(Erwachsene) (Kinder)

3.4. Vereinstreffpunkt:

4. Antragsgegenstand:

.....

.....

.....

.....

(Projektbezeichnung, Titel)

4.1. Projektbeschreibung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Kurzform, evtl. Anlage beifügen)

4.2. Ziel des Projektes / Anschaffungsgrund:

.....

.....

.....

5. Finanzierungsplan:

Gesamtaufwand:

(gegebenenfalls Kostenangebote als Anlage beifügen!)

davon

Eigenmittel:

Drittmittel / Spenden /
Sponsoring:

Öffentliche Mittel =
Antragssumme:

(Bei unterschiedlichen Projektinhalten bitte Anlage beifügen!)

Die „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Fambach“ (Förderkriterien, Fristenregelung usw.) sind dem Antragsteller bekannt. Er bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....